



**Universität
Zürich** UZH

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Studienordnung

für den Joint Degree Masterstudiengang «Quantitative Finance» an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich und am Departement Mathematik der ETH Zürich (SO MSc QF UZH ETH Zürich)

Version 1.0 vom 6. Oktober 2021

Diese Studienordnung basiert auf der Rahmenverordnung über den Joint Degree Masterstudiengang «Quantitative Finance» an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich und am Departement Mathematik der ETH Zürich (RVO MSc QF UZH ETH Zürich) vom 8. November 2021 (unter Vorbehalt der Genehmigung von UZH und ETH Zürich). Alle Verweise auf Paragraphen der Rahmenverordnung beziehen sich auf dieses Dokument.

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	1
1.1	Rahmenverordnung und Studienordnung	1
1.2	Immatrikulationspflicht	2
1.3	Informationspflicht	2
1.4	Studienplanung	2
2	Masterstudium im Einzelnen	2
2.1	Inhalt und Grad	2
2.2	Aufnahme- und Zulassungsverfahren	2
2.2.1	Aufnahmeverfahren	3
2.2.2	Zulassungsverfahren	3
2.3	Struktur und Anforderungen	3
3	Masterarbeit	4
3.1	Themenwahl und Beurteilung	4
3.2	Verteidigung der Masterarbeit	4
3.3	Abbruch und Wiederholbarkeit der Masterarbeit	5
3.3.1	Verlängerung oder bewilligter Abbruch	5
3.3.2	Unbewilligter Abbruch	5
3.3.3	Wiederholbarkeit	5
4	Anerkennung und Anrechnung	5
4.1	Gültigkeitsdauer von ECTS Credits	5
4.2	Gleiche oder ähnliche Module	6
4.3	Mindestleistungen an der WWF oder am D-MATH	6
4.4	Fakultäts- bzw. departementsfremde Module der UZH oder der ETH Zürich und Module anderer universitärer Hochschulen	6
4.4.1	Fakultäts- bzw. departementsfremde Module der UZH oder der ETH Zürich	6
4.4.2	Module anderer universitärer Hochschulen als auswärtige Vorbildung	6
4.4.3	Module anderer universitärer Hochschulen während des Studiums	6
5	Studienabschluss	7
5.1	Gewichtete Gesamtnote	7
5.2	Anmeldung zum Studienabschluss	7
5.3	Abschlussdokumente	7
5.3.1	Diplomurkunde	7
5.3.2	Diploma Supplement	8
5.3.3	Academic Record	8
6	Module und Leistungsnachweise (Prüfungen)	8
6.1	Vergabe von ECTS Credits	8
6.2	Modulkategorien	8
6.3	An- und Abmeldung von Modulen	9

6.4	Absage angekündigter Module	9
6.5	Leistungsnachweise	9
6.6	Leistungsbewertung, Noten	10
6.7	Leistungsausweis (Transcript of Records)	10
7	Folgen bei Abwesenheit (Krankheit) und Betrug	10
7.1	Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtes Fernbleiben	10
7.2	Prüfungsbetrug und Plagiat	11
8	Wiederholung von Modulen	11
8.1	Wiederholung von Pflichtmodulen	12
8.2	Wiederholung von Wahlpflicht- und Wahlmodulen	12
9	Endgültige Abweisung (Ausschluss)	12
10	Studium und Behinderung	13
11	Publikation und Urheberrecht	13
11.1	Urheberrecht an studentischen Arbeiten	13
11.2	Publikation	13
12	Rechtsschutz und Akteneinsichtsrecht	14
12.1	Rechtsschutz	14
12.2	Akten- und Prüfungseinsicht	14
13	Übergangsbestimmungen	15
13.1	Allgemeine Bestimmungen	15
13.2	Überführung	15
13.3	Anrechnung bereits absolvierter Leistungen	15
13.4	Regelung zu Fehlversuchen auf Masterstufe	15
A1	Definition von Bereichen	16
A2	Modulkategorien	17
A3	Curriculum Joint QF-Master	18

1 Einführung

Der Joint Degree Masterstudiengang «Quantitative Finance» an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (WWF) der Universität Zürich (UZH) und am Departement Mathematik (D-MATH) der ETH Zürich (Joint QF-Master) vermittelt den Studierenden eine fortgeschrittene wissenschaftliche Bildung und die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten.

Die WWF und das D-MATH bilden gemeinsam die Trägerschaft des Joint QF-Masters. Leading House ist die UZH. Das Leading House ist für die Zulassung, Immatrikulation und Administration zuständig.

Der Studiengang bietet eine umfassende quantitative Ausbildung in allen Methoden, die Forschung, Entwicklung und Praxis der modernen Finanzindustrie prägen.

Die behandelten Themen reichen von ökonomischen, ökonometrischen und finanzwissenschaftlichen Grundlagen über vielfältige finanzmathematische Theorien bis hin zu den aktuellen technologischen Neuerungen.

1.1 Rahmenverordnung und Studienordnung

Diese Studienordnung (Studienordnung QF) enthält die ausführenden Bestimmungen zur Rahmenverordnung über den Joint Degree Masterstudiengang «Quantitative Finance» an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich und am Departement Mathematik der ETH Zürich (Rahmenverordnung QF) vom 8. November 2021 (unter Vorbehalt der Genehmigung von UZH und ETH Zürich). Die Studienordnung QF konkretisiert die Bestimmungen der Rahmenverordnung QF und ist dieser deshalb untergeordnet. Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden die aktuell gültigen Bestimmungen sowohl der Rahmenverordnung QF als auch der Studienordnung QF kennen.

Sofern diese Rahmenverordnung QF keine Bestimmungen enthält, gelten subsidiär die Rahmenverordnung über den Bachelor- und den Masterstudiengang vom 6. September 2021 (RVO WWF) und die entsprechende Studienordnung sowie die anwendbaren Bestimmungen in den allgemeinen Erlassen der UZH.

Für die Modalitäten, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Studienleistungen an der ETH Zürich bzw. am D-MATH stehen, gelten die dortigen Rechtsgrundlagen.

Fragen, die nicht in den vorangehend genannten Erlassen geregelt sind, werden durch den gemeinsamen Leitenden Ausschuss des Joint QF-Masters entschieden und in geeigneter Form bekannt gegeben.

Detaillierte Abläufe und ergänzende Informationen sind online auf den entsprechenden Webseiten (insb. der WWF, des D-MATH und der Joint QF-Master Programmseite) zu finden.

1.2 Immatrikulationspflicht

Studierende müssen während aller Semester, in denen sie universitäre Leistungen in Anspruch nehmen, an der UZH immatrikuliert sein. Die Einschreibung erfolgt über die Abteilung Studierende der UZH.

1.3 Informationspflicht

Studienrelevante Informationen werden insbesondere online auf den entsprechenden Webseiten (insb. der WWF, des D-MATH und der Joint QF-Master Programmseite) publiziert und in E-Mails mitgeteilt und sind verbindlich. Die Studierenden sind verpflichtet, ihr UZH-E-Mail-Konto bzw. ETH-E-Mail-Konto regelmässig zu konsultieren.

Die Studierenden sind verpflichtet, sich über sämtliche studienrelevante Belange, insbesondere über die für sie geltenden Erlasse und Fristen, selbstständig zu informieren.

1.4 Studienplanung

Es liegt in der Verantwortung der Studierenden, ihr Studium zu planen und insbesondere allfällige Nebenbeschäftigungen so zu organisieren, dass sie mit dem Studium zeitlich und bezüglich Aufwand vereinbar sind.

Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich, dass sie über die im Joint QF-Master verlangten oder vorausgesetzten Vorkenntnisse verfügen. Fehlende Vorkenntnisse sind gegebenenfalls im Selbststudium zu erwerben.

2 Masterstudium im Einzelnen

2.1 Inhalt und Grad

Der Joint QF-Master vermittelt eine fortgeschrittene wissenschaftliche Ausbildung mit vertieften fachlichen Kenntnissen und umfasst in der Regel drei Semester. Der Joint QF-Master ermöglicht den Studierenden eine individuelle Profilbildung. Der Masterabschluss qualifiziert Absolvierende für anspruchsvolle Aufgaben: Er bietet die Möglichkeit zum Start einer beruflichen Laufbahn und, bei entsprechender Eignung, zur Fortsetzung der akademischen Karriere in Form eines Doktorats.

Die WWF und die ETH Zürich verleihen gemeinsam für einen erfolgreich absolvierten Masterstudiengang den akademischen Grad eines Masters. Der Grad lautet «Master of Science UZH ETH in Quantitative Finance», mit der Abkürzung «MSc UZH ETH».

2.2 Aufnahme- und Zulassungsverfahren

Der Prozess bis zur Immatrikulation in den Joint QF-Master ist in zwei Schritte geteilt: Das Aufnahme- und das Zulassungsverfahren. Das Aufnahmeverfahren prüft die fachwissenschaftlichen Kenntnisse der Studieninteressentinnen und Studieninteressenten. Das Zulassungsverfahren prüft

danach die formalen Vorgaben für eine Immatrikulation. Nur wer einen positiven Aufnahmeentscheid erhält, hat Anspruch auf ein Zulassungsverfahren.

Es besteht weder ein Anspruch auf Aufnahme noch auf Zulassung zum Joint QF-Master.

2.2.1 Aufnahmeverfahren

Der Antrag auf Aufnahme in den Joint QF-Master ist bei der Studienprogrammdirektion zuhanden der oder des Prüfungsdelegierten einzureichen. Die Fristen und Formalitäten werden in geeigneter Form auf den entsprechenden Webseiten veröffentlicht.

Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Joint QF-Master. Die Aufnahme ist beschränkt und von den fachwissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten der Studieninteressentinnen und Studieninteressenten abhängig. Der oder die Prüfungsdelegierte legt diese zusammen mit dem Leitenden Ausschuss fest.

Grundsätzlich müssen die Studieninteressentinnen und Studieninteressenten über sehr gute finanzwissenschaftliche und mathematische Grundkenntnisse verfügen. Dies erfordert ein Bachelorstudium in einer entsprechenden Studienrichtung, beispielsweise in Finance, Wirtschaftswissenschaften und/oder Naturwissenschaften (Mathematik, Physik, Ingenieurwissenschaften, Data Science etc.).

Die oder der Prüfungsdelegierte kann für die Beurteilung der Bewerberinnen oder Bewerber anerkannte Testverfahren einsetzen, die Bewerber oder Bewerberinnen zu einem Interview vorladen und Empfehlungsschreiben einfordern. Auf Beschluss des Leitenden Ausschusses des Joint QF-Masters können weitere Beurteilungskriterien herangezogen werden.

Für jeden Antrag um Aufnahme in den Joint QF-Master kann eine Bearbeitungsgebühr von höchstens CHF 200 erhoben werden. Diese Gebühr wird weder zurückerstattet noch an andere Gebühren angerechnet.

Der Aufnahmeentscheid wird den Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Einsprachen sind dem Dekanat der WWF innerhalb von 30 Tagen schriftlich anzuzeigen.

2.2.2 Zulassungsverfahren

Für die Zulassung zum Studiengang ist die Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Universität Zürich (VZS) und das Zulassungsreglement der Universität Zürich (ZR) massgebend.

Grundsätzlich setzt die Zulassung zum Joint QF-Master einen universitären Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen universitären Abschluss voraus. Zudem muss ein Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache auf Niveau C1 gemäss der Skalierung des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) erbracht werden.

2.3 Struktur und Anforderungen

Der Joint QF-Master ist ein Monostudienprogramm und umfasst 90 ECTS Credits.

Das detaillierte **Curriculum** für den Joint QF-Master befindet sich in Anhang A3. Die Regelungen zu Wiederholbarkeit und zu den Fehlversuchen befindet sich in § 29 Rahmenverordnung QF sowie in Ziffer 8 Studienordnung QF.

3 Masterarbeit

Während des Joint QF-Masters ist eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS Credits im Bereich Finanzwissenschaften und Mathematik zu verfassen. Die Masterarbeit gilt als Pflichtmodul und wird benotet.

Die Masterarbeit kann entweder an der WWF oder am D-MATH erbracht werden.

Die Masterarbeit ist grundsätzlich in englischer Sprache zu verfassen. In Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer ist es möglich, die Masterarbeit in einer anderen Sprache zu verfassen.

Die Abgabefrist für die Abschlussarbeiten beträgt sechs Monate ab Erhalt der verbindlichen Themenstellung. Die Abgabe vor Ablauf der sechsmonatigen Frist ist möglich.

3.1 Themenwahl und Beurteilung

Masterarbeiten sind eigenständig verfasste schriftliche Arbeiten zu einem durch die Betreuerin oder den Betreuer vorgegebenen Thema. Gruppenarbeiten sind nicht zugelassen. Informationen zur Themenfindung für die Masterarbeit werden online auf den entsprechenden Webseiten (insb. der WWF, des D-MATH und der Joint QF-Master Programmseite) publiziert.

Die Betreuerin oder der Betreuer sind Fakultätsmitglieder der WWF oder Professorinnen und Professoren des D-MATH.

Die genaue Vorgehensweise vom Zeitpunkt der Ausgabe der verbindlichen Themenstellung bis zur fristgerechten und formal korrekten Abgabe der Masterarbeit wird ebenfalls online bekanntgegeben. Die publizierte Vorgehensweise ist einzuhalten.

Die Masterarbeit wird durch den Betreuer oder die Betreuerin beurteilt und benotet. Die erzielte Note wird den Studierenden vom Betreuer oder der Betreuerin mitgeteilt.

3.2 Verteidigung der Masterarbeit

In der Verteidigung hält die oder der Studierende einen öffentlichen Vortrag über die Masterarbeit und stellt sich anschliessend den Fragen. Die Verteidigung wird durch die Betreuerin oder den Betreuer beurteilt und fliesst in die Benotung der Masterarbeit ein. Der Ablauf, die Form sowie weitere Details zur Verteidigung werden auf den entsprechenden Webseiten (insb. der Joint QF-Master Programmseite) veröffentlicht.

3.3 Abbruch und Wiederholbarkeit der Masterarbeit

3.3.1 Verlängerung oder bewilligter Abbruch

Wird die oder der Studierende nach Antritt der Masterarbeit ganz oder teilweise arbeitsunfähig oder verhindern andere nicht in der Gewalt der oder des Studierenden liegende Gründe eine fristgerechte Abgabe der Masterarbeit, so kann die oder der Prüfungsdelegierte die Frist für die Bearbeitung verlängern oder einen Abbruch der Masterarbeit bewilligen. Das schriftliche Gesuch an die Prüfungsdelegierte oder den Prüfungsdelegierten für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder für einen bewilligten Abbruch muss innerhalb der Bearbeitungsfrist der Themenstellung eingereicht werden. Allfällige Beilagen sind dem Gesuch beizulegen. Mit Bewilligung abgebrochene Masterarbeiten gelten als nicht angetreten.

3.3.2 Unbewilligter Abbruch

Wird die Masterarbeit unbewilligt abgebrochen oder die Frist zur Einreichung nicht eingehalten, gilt die Masterarbeit als nicht bestanden und wird mit der Note 1 bewertet.

3.3.3 Wiederholbarkeit

Eine nicht bestandene Masterarbeit darf einmal wiederholt werden, wobei ein neues Thema gestellt wird. Es besteht kein Anrecht auf eine Wiederholung der Arbeit beim gleichen Betreuer oder der gleichen Betreuerin. Wer die Masterarbeit auch im Wiederholungsfall nicht besteht, hat den Joint QF Master nicht bestanden und wird endgültig abgewiesen (Näheres dazu vgl. Ziffer 9 Studienordnung QF).

4 Anerkennung und Anrechnung

Es wird zwischen Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen unterschieden. Die Anerkennung ist der Ausweis erbrachter Studienleistungen. Die Anrechnung ist die Zuordnung anerkannter Studienleistungen zu einem Studienabschluss.

Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet die oder der Prüfungsdelegierte.

4.1 Gültigkeitsdauer von ECTS Credits

ECTS Credits sind bis fünf Jahre nach Erwerb für einen Studienabschluss anrechenbar.

Als Stichtage für die Gültigkeitsdauer gelten der letzte Tag des Semesters, in dem das Modul absolviert wurde (31. Januar oder 31. Juli) und der Tag der Anmeldung zum Studienabschluss. An diesem Tag müssen alle Leistungen erbracht und die Masterarbeit abgegeben und verteidigt worden sein.

Eine nicht mehr anrechenbare Masterarbeit kann auf bewilligtes Gesuch hin wiederholt werden. Wahlpflicht- und Wahlmodule sind in der Regel zu substituieren.

4.2 Gleiche oder ähnliche Module

Gleiche oder inhaltlich ähnliche Module bzw. Studienleistungen können nicht mehrfach angerechnet werden. Über die Ähnlichkeit entscheidet die oder der Prüfungsdelegierte.

4.3 Mindestleistungen an der WWF oder am D-MATH

Es sind mindestens 75 ECTS Credits der für den Studienabschluss des Joint QF-Master erforderlichen Studienleistungen (90 ECTS Credits) an der WWF oder am D-MATH zu erbringen.

4.4 Fakultäts- bzw. departementsfremde Module der UZH oder der ETH Zürich und Module anderer universitärer Hochschulen

Fakultätsfremde Module der UZH oder ETH Zürich und Module anderer von der WWF und dem D-MATH anerkannten universitären Hochschulen können im Wahlbereich oder allenfalls im Wahlpflichtbereich angerechnet werden, sofern sie unter Vergabe von offiziellen Punkten (z.B. ECTS Credits) mit einer Leistungsüberprüfung abgeschlossen wurden und das Modul stufengerecht (Masterstufe) ist. Leistungen, die bereits für einen Studienabschluss angerechnet worden sind, können nicht für einen weiteren Studienabschluss angerechnet werden.

Die Anrechnung von Modulen anderer universitärer Hochschulen erfolgt anhand des offiziellen Leistungsausweises der entsprechenden Hochschule.

Alle wesentlichen Informationen zur Anrechnung von fakultäts- oder departementsfremden Modulen der UZH oder der ETH Zürich, Modulen anderer universitärer Hochschulen und bereits erworbener Abschlüsse werden online auf den entsprechenden Webseiten (insb. der WWF, des D-MATH und der Joint QF-Master Programmseite) publiziert. Insbesondere werden die Vorgehensweisen, Voraussetzungen und die notwendigen Dokumente für die Anrechnung bekanntgegeben. Die publizierten Vorgehensweisen sind einzuhalten.

4.4.1 Fakultäts- bzw. departementsfremde Module der UZH oder der ETH Zürich

Sämtliche absolvierten Module anderer Fakultäten der UZH oder Departemente der ETH Zürich werden im Leistungsausweis ausgewiesen.

4.4.2 Module anderer universitärer Hochschulen als auswärtige Vorbildung

Module anderer universitärer Hochschulen, welche vor Beginn des Joint QF-Masters absolviert wurden (auswärtige Vorbildung), sind auf bewilligtes Gesuch der oder des Studierenden nach erfolgter Zulassung zum Studium anrechenbar.

4.4.3 Module anderer universitärer Hochschulen während des Studiums

Für Module anderer universitärer Hochschulen, welche während des Joint QF-Masterstudiums absolviert werden (insbesondere im Rahmen von Mobilitätssemestern), muss die Anrechenbarkeit mittels Anrechnungsvereinbarung mit der oder dem Prüfungsdelegierten verbindlich abgeklärt werden.

5 Studienabschluss

Das Studium ist erfolgreich beendet, wenn unter Einhaltung der in der Rahmenverordnung QF und Studienordnung QF genannten Bedingungen insgesamt 90 ECTS Credits erbracht und insbesondere die zeitlichen Restriktionen gemäss Ziffer 4 Studienordnung QF eingehalten worden sind. Der Promotionstermin (das heisst, das Datum der Validierung der Studienabschlüsse) gilt als offizieller Termin des Studienabschlusses.

Für die Anrechnung werden die erbrachten Module grundsätzlich in chronologischer Reihenfolge berücksichtigt. Über die erforderliche Anzahl ECTS Credits hinaus erbrachte Studienleistungen werden nicht an den Studienabschluss angerechnet, sondern als anerkannte Studienleistung im Academic Record als „nicht an den Abschluss angerechnete Leistungen“ ausgewiesen.

5.1 Gewichtete Gesamtnote

Der Abschluss wird mit einer gewichteten Gesamtnote bewertet. Die benoteten und für den Studienabschluss angerechneten Module fliessen mit dem Gewicht ihrer ECTS Credits in die gewichtete Gesamtnote ein. Die gewichtete Gesamtnote wird mit ungerundeten Ausgangswerten berechnet. Die Ergebnisse werden auf eine Nachkommastelle gerundet.

5.2 Anmeldung zum Studienabschluss

Die Anmeldung zum Studienabschluss ist von den Studierenden beim Dekanat der WWF einzureichen. Alle wesentlichen Informationen zum Anmeldeprozess und zu den notwendigen Unterlagen werden auf der Webseite der WWF publiziert. Ebenfalls wird dort der Zeitpunkt des Anmeldeschlusses für die jeweiligen Promotionstermine bekanntgegeben. Diese Vorgaben sind einzuhalten, ansonsten kann die Anmeldung nicht oder erst für den nächsten Promotionstermin berücksichtigt werden. Das Dekanat der WWF prüft, ob alle Voraussetzungen für den Studienabschluss erfüllt sind.

Die Anmeldung zum Studienabschluss kann frühestens für dasjenige Semester vorgenommen werden, nach dessen Ende alle gemäss Rahmenverordnung QF und Studienordnung QF erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

5.3 Abschlussdokumente

Die Absolventinnen und Absolventen erhalten folgende Abschlussdokumente: die Diplomurkunde, das Diploma Supplement und den Academic Record (Abschlusszeugnis). Für alle drei Dokumente gibt es jeweils auch eine englischsprachige Abschrift (ohne Unterschriften).

5.3.1 Diplomurkunde

Die Diplomurkunde enthält den verliehenen Grad. Sie wird mit dem Logo der UZH und der ETH Zürich sowie mit dem Siegel der UZH und der WWF versehen. Sie wird unterzeichnet von Seiten der

- a) UZH von der Rektorin bzw. dem Rektor sowie der Dekanin bzw. dem Dekan der WWF;
- b) ETH Zürich von der Rektorin bzw. dem Rektor sowie der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher D-MATH.

Die Diplomurkunde weist die gewichtete Gesamtnote sowie das erzielte Prädikat aus.

5.3.2 Diploma Supplement

Das Diploma Supplement ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses.

5.3.3 Academic Record

Im Academic Record (Abschlusszeugnis) werden alle an den Studienabschluss angerechneten sowie die anerkannten, aber nicht an den Studienabschluss angerechneten Studienleistungen mit der jeweiligen Bewertung ausgewiesen; ferner werden die Note und der Titel der Masterarbeit aufgeführt. Studienleistungen, die nicht an der UZH oder ETH Zürich erbracht worden sind, werden entsprechend gekennzeichnet.

6 Module und Leistungsnachweise (Prüfungen)

Das Curriculum des Joint QF-Masters wird in Module gegliedert. Module sind inhaltlich und zeitlich kohärente Lerneinheiten. ECTS Credits und Noten werden basierend auf einer Leistungsüberprüfung vergeben. Das Modulangebot wird in den jeweiligen elektronischen Vorlesungsverzeichnissen der UZH beziehungsweise ETH Zürich semesterweise bekanntgegeben. Dort sind neben den Voraussetzungen auch Angaben zur Leistungsüberprüfung, Anrechenbarkeit und Sprache publiziert.

Handelt es sich um Module und Leistungsnachweise an der ETH Zürich, so gelten für diese die Bestimmungen der ETH Zürich, insbesondere die Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich. Die nachfolgenden Abschnitte (6.1 bis 6.7) beziehen sich folglich nur auf Module der UZH.

6.1 Vergabe von ECTS Credits

Jedem Modul wird eine Anzahl von ECTS Credits (in ganzen Zahlen) zugewiesen, die dem für das erfolgreiche Absolvieren des Moduls erwarteten mittleren Arbeitsaufwand entspricht. Die dem Modul zugewiesene Anzahl von ECTS Credits wird immer vollständig vergeben, eine anteilige Vergabe ist unzulässig.

6.2 Modulkategorien

Module werden anhand ihrer Art der Inhaltsvermittlung Modulkategorien zugeordnet. Die Kategorie eines Moduls ist im elektronischen Vorlesungsverzeichnis der UZH ersichtlich.

Eine Beschreibung sowie Informationen zu den einzelnen Modulkategorien befinden sich im Anhang A2.

6.3 An- und Abmeldung von Modulen

Für jedes Modul ist eine Anmeldung (Buchung) erforderlich. Die Buchung des Moduls ist gleichzeitig auch die Anmeldung für den Leistungsnachweis.

Die Abmeldung (Stornierung) von einem Modul ist nur innerhalb der publizierten Frist möglich.

Die Frist, während der Modulbuchungen und -stornierungen vorgenommen werden können, wird auf der Webseite der WWF publiziert, den Studierenden per E-Mail mitgeteilt und für jedes Modul im elektronischen Vorlesungsverzeichnis der UZH angegeben. Gültig sind die bei Ende der Modulbuchungsfrist vorliegenden Buchungen im Modulbuchungstool.

Bei Modulen mit beschränkter Teilnehmendenzahl kann ein spezielles Verfahren zur Anwendung kommen (z.B. eine separate Anmeldung). Dies wird im elektronischen Vorlesungsverzeichnis der UZH angekündigt.

Leistungen, die nicht über das Modulbuchungstool buchbar sind, werden gemäss einem standardisierten Vorgehen abgewickelt. Die Informationen dazu werden in geeigneter Weise (insbesondere auf der Webseite der WWF) bekannt gegeben. Die Vorgaben gemäss den Informationen auf der Webseite oder gemäss Merkblättern sind verbindlich.

6.4 Absage angekündigter Module

Bei ungenügender Teilnehmendenzahl (weniger als drei Studierende) oder infolge höherer Gewalt (z.B. längerer Ausfall einer oder eines Dozierenden durch Unfall oder Krankheit) kann ein im elektronischen Vorlesungsverzeichnis der UZH angekündigtes Modul abgesagt werden. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz für ein abgesagtes Modul.

6.5 Leistungsnachweise

Der Leistungsnachweis ist die Grundlage für die Bewertung der Studienleistungen in einem Modul. Die Art der Leistungsüberprüfung und die Voraussetzungen für das erfolgreiche Absolvieren der Leistungsüberprüfung werden im elektronischen Vorlesungsverzeichnis der UZH publiziert. Für die Vergabe von ECTS Credits muss die oder der Studierende einen expliziten Leistungsnachweis bestehen. Die Vergabe von ECTS Credits auf Basis blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen.

Der Leistungsnachweis ist in der Regel in der Sprache zu erbringen, in der das betreffende Modul durchgeführt wird. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der oder des Modulverantwortlichen. Bewilligte Ausnahmen dürfen von allen Studierenden, die den Leistungsnachweis im selben Semester ablegen, in Anspruch genommen werden.

Zu jedem Leistungsnachweis werden die erlaubten Hilfsmittel in geeigneter Form bekannt gegeben.

6.6 Leistungsbewertung, Noten

Alle Leistungsnachweise werden benotet oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Es werden in der Regel Noten in Viertelnotenschritten zwischen 6 und 1 vergeben, wobei 6 die beste und 1 die schlechteste Note ist.

Den Halbnotenschritten kommen die folgenden Bedeutungen zu:

- 6.0 hervorragend
- 5.5 sehr gut
- 5.0 gut
- 4.5 befriedigend
- 4.0 ausreichend.

Eine Bewertung mit einer Note unter 4 oder mit „nicht bestanden“ ist ungenügend.

6.7 Leistungsausweis (Transcript of Records)

Nach Abschluss eines Semesters werden die bestandenen und nicht bestandenen Module in einem Leistungsausweis (Transcript of Records) dokumentiert. Studienleistungen, die nicht an der UZH oder ETH Zürich erbracht worden sind, werden entsprechend gekennzeichnet. Der Leistungsausweis wird in deutscher Sprache ausgestellt. Es wird eine englische Übersetzung zur Verfügung gestellt.

Der Leistungsausweis unterliegt bezüglich der neu ausgewiesenen Leistungen der Einsprache an die Prüfungsdelegierte oder den Prüfungsdelegierten (vgl. Ziffer 12 Studienordnung QF).

7 Folgen bei Abwesenheit (Krankheit) und Betrug

7.1 Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtes Fernbleiben

Tritt vor Beginn der Durchführung eines Leistungsnachweises ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, ist die oder der Prüfungsdelegierte unverzüglich zu informieren.

Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während der Durchführung eines Leistungsnachweises ein (Prüfungsabbruch), so ist der Abbruch der Prüfungsaufsicht unverzüglich mitzuteilen, zu dokumentieren und anschliessend ist eine Ärztin oder ein Arzt aufzusuchen.

In jedem Fall ist ein Abmeldeantrag vom entsprechenden Modul spätestens fünf Arbeitstage nach dem Termin des Leistungsnachweises zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen (z.B. Arzteugnis) online einzureichen.

Bei Leistungsnachweisen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (insbesondere schriftliche Arbeiten), kann vor Ablauf der Abgabefrist ein Gesuch um Fristverlängerung gestellt werden.

Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein Arztzeugnis vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die oder der Prüfungsdelegierte eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt beiziehen.

Die oder der Prüfungsdelegierte entscheidet über die Bewilligung des Abmeldungsgesuchs. Wird das Gesuch um Abmeldung von einem nicht angetretenen Leistungsnachweis nicht bewilligt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

Die nachträgliche Geltendmachung von Verhinderungsgründen, die sich auf einen bereits abgelegten Leistungsnachweis beziehen, ist ausgeschlossen.

Bleibt eine Studentin oder ein Student einem Leistungsnachweis unabgemeldet fern oder reicht sie oder er ein Gesuch verspätet ein, gilt der Leistungsausweis als nicht bestanden. Für benotete Module wird in diesem Fall die Note 1 vergeben.

7.2 Prüfungsbetrug und Plagiat

Bei Betrugshandlungen oder Unredlichkeiten, insbesondere wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel mitbringt oder verwendet, während der Durchführung eines Leistungsnachweises unerlaubterweise mit Dritten kommuniziert, ein Plagiat einreicht, eine schriftliche Arbeit (insb. eine Seminararbeit oder Abschlussarbeit) nicht selbstständig verfasst hat oder die An- oder Abmeldung zu einem Modul gestützt auf unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt hat, wird durch Fakultätsbeschluss der WWF das Modul für nicht bestanden (Note 1) und allenfalls ausgestellte Leistungsausweise für ungültig erklärt.

Studentische Arbeiten können zum Zweck der Überprüfung auf Plagiate unter Einsatz entsprechender Software bearbeitet werden. Zu diesem Zweck können geeignete Dienstleister im In- oder Ausland beauftragt werden.

Durch Fakultätsbeschluss der WWF kann überdies bei der Rektorin oder beim Rektor der UZH die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beantragt werden.

Wurde aufgrund des für ungültig erklärten Moduls ein Grad verliehen, so wird dieser durch Beschluss des Fakultätsausschusses der WWF aberkannt. Allfällig bereits ausgestellte Abschlussdokumente werden eingezogen.

8 Wiederholung von Modulen

Je nach Modul kann entweder das ganze Modul oder nur der Leistungsnachweis wiederholt werden. Wird eine Wiederholungsmöglichkeit des Leistungsnachweises alleine (Wiederholungsprüfung ohne Vorlesung) angeboten und die Wiederholung des Leistungsnachweises gebucht, ist die Wiederholungsmöglichkeit bezüglich des betreffenden Moduls ausgeschöpft.

Es besteht kein Anspruch auf eine zeitlich unmittelbare Wiederholung nicht bestandener oder verpasster Leistungsnachweise.

Handelt es sich um Module bzw. Lehrveranstaltungen der ETH Zürich, so gelten für die Form des Leistungsnachweises die Bestimmungen der ETH Zürich.

8.1 Wiederholung von Pflichtmodulen

Als Pflichtmodul gilt die Masterarbeit. Ein nicht bestandenes Pflichtmodul kann einmal wiederholt werden. Eine Substitution ist nicht möglich.

Wurde die Wiederholungsmöglichkeit erfolglos ausgeschöpft, so gilt das Pflichtmodul als definitiv nicht bestanden. Es erfolgt eine endgültige Abweisung nach § 33 Rahmenverordnung QF und Sperre nach § 34 Rahmenverordnung QF und Ziff. 9 Studienordnung QF.

8.2 Wiederholung von Wahlpflicht- und Wahlmodulen

Nicht bestandene Wahlpflicht- und Wahlmodule können im Rahmen der maximal zulässigen Anzahl Fehlversuche einmal wiederholt oder substituiert werden. Eine Wiederholung ist nur möglich, sofern das Modul erneut angeboten wird.

Es dürfen insgesamt maximal sechs Fehlversuche in Wahlpflicht- und Wahlmodulen unternommen werden.

Substitutionen sind im Rahmen der curricularen Vorgaben gemäss Anhang A3 möglich. Wenn alle Substitutionsmöglichkeiten von Wahlpflicht- oder Wahlmodulen ausgeschöpft sind und folglich das Curriculum bzw. die Bestehensvoraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluss nicht mehr erfüllt werden können, kann ein Gesuch auf Abschluss eines individuellen Studienplans bei der oder dem Prüfungsdelegierten eingereicht werden.

9 Endgültige Abweisung (Ausschluss)

Die endgültige Abweisung findet zum Zeitpunkt des Empfangs des Leistungsausweises statt, sofern die entsprechenden Voraussetzungen für eine endgültige Abweisung erfüllt sind. Wer infolge der Exmatrikulation den entsprechenden Leistungsausweis nicht erhält, gilt dennoch als endgültig abgewiesen.

Ist ein Pflichtmodul nach § 28 ff. Rahmenverordnung QF und Ziffer 8.1 Studienordnung QF definitiv nicht bestanden oder ist die maximale Anzahl Fehlversuche nach Ziffer 8.2 Studienordnung QF überschritten, verfügt die oder der Prüfungsdelegierte eine endgültige Abweisung vom Joint QF-Master.

Eine endgültige Abweisung vom Joint QF-Master bewirkt eine Sperre für alle nach Massgabe der WWF ähnlichen Studienprogramme an der UZH.

Als ähnliche Studienprogramme gelten Studienprogramme der UZH, deren Curriculum das definitiv nicht bestandene Modul als Pflichtmodul enthalten.

10 Studium und Behinderung

Wer wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit für ein Modul der UZH ausgleichende Massnahmen beantragen möchte, muss sich frühzeitig bei der Fachstelle Studium und Behinderung der UZH melden. **Handelt es sich um Module an der ETH Zürich, so gelten für diese die Bestimmungen der ETH Zürich.**

Ein Anspruch auf ausgleichende Massnahmen muss rechtzeitig für jedes Semester einzeln bei der Prüfungsdelegierten oder dem Prüfungsdelegierten geltend gemacht werden.

Informationen zum Studium mit Behinderung oder mit chronischer Krankheit werden auf der Webseite der UZH publiziert. Ebenfalls werden dort die Vorgehensweise und verbindliche Fristen für die Einreichung des Gesuchs um nachteilsausgleichende Anpassungen im Studium oder bei der Durchführung von Leistungsnachweisen beschrieben.

Die rückwirkende Gewährung von Massnahmen ist ausgeschlossen.

11 Publikation und Urheberrecht

11.1 Urheberrecht an studentischen Arbeiten

Die Urheberrechte an studentischen Arbeiten gehören grundsätzlich den Studierenden. Die Studierenden räumen der UZH mit Einreichung einer Arbeit die urheberrechtlichen Nutzungsrechte ein, soweit es für Verwaltungshandlungen wie Plagiatserkennung oder Archivierung notwendig ist. **Wird die Arbeit an der ETH Zürich eingereicht, gelten für diese die Bestimmungen der ETH Zürich.**

Per schriftlicher Vereinbarung können die Studierenden dem betreuenden Institut das Nutzungsrecht an der studentischen Arbeit vollständig einräumen.

11.2 Publikation

Die Studierenden sind verpflichtet, vor der Veröffentlichung einer Arbeit den Betreuer oder die Betreuerin zu informieren. Der Betreuer oder die Betreuerin kann die Veröffentlichung mit Auflagen versehen. Werden allfällig auferlegte Auflagen nicht eingehalten, darf die Arbeit nicht veröffentlicht werden. Die für die Veröffentlichung von studentischen Arbeiten sowie für die Auferlegung von Auflagen geltenden verbindlichen Grundsätze werden online auf den entsprechenden Webseiten (insb. der WWF, des D-MATH und der Joint QF-Master Programmseite) publiziert.

12 Rechtsschutz und Akteneinsichtsrecht

12.1 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Recht der verfügenden Hochschule.

Sämtliche Gesuche im Zusammenhang mit dieser Studienordnung sind an die Prüfungsdelegierte oder den Prüfungsdelegierten zu richten und schriftlich oder online beim Dekanat der WWF zuhanden der oder des Prüfungsdelegierten einzureichen.

Die Gesuche müssen mindestens die Matrikelnummer, einen Antrag und dessen Begründung sowie Datum und Unterschrift enthalten. Wenn möglich sind Belege und Zeugnisse beizulegen. Gesuche im Zusammenhang mit laufenden Fristen sind stets vor Ablauf der jeweiligen Frist einzureichen. Auf frist- und formgerecht eingereichte Gesuche folgt ein Entscheid der oder des Prüfungsdelegierten.

Entscheide gemäss vorstehendem Absatz oder im Zusammenhang mit der vorliegenden Studienordnung unterliegen der Einsprache. Die Einsprache ist innert 30 Tagen nach Empfang des Entscheids digital und mit den notwendigen Belegen dem Dekanat der WWF zuhanden der oder des Prüfungsdelegierten einzureichen. Die WWF behält sich vor, auf Einsprachen gegen Leistungsbewertungen vor Versand des Leistungsausweises nicht einzutreten.

Der Rechtsschutz für Leistungsbewertungen wird für jede Hochschule besonders geregelt:

- a) für die UZH: Leistungsausweise, die gemäss der Rahmenverordnung QF durch die UZH ausgestellt werden, unterliegen bezüglich der für die im letzten Semester neu ausgewiesenen Leistungen der Einsprache an die Prüfungsdelegierte oder den Prüfungsdelegierten.
- b) für die ETH Zürich: Die Studierenden erhalten vom Studierendensekretariat eine Information mittels E-Mail, für welche Leistungskontrollen die Noten und weiteren Leistungsbewertungen in der entsprechenden Applikation der ETH Zürich neu eingesehen werden können. Sie können innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der E-Mail eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

Informationen zur Vorgehensweise für Gesuche und Einsprachen und zur Art der Übermittlung (schriftlich oder online) werden auf der Webseite der WWF publiziert.

12.2 Akten- und Prüfungseinsicht

Die Organisation der Akten- und Prüfungseinsicht obliegt der oder dem Modulverantwortlichen bzw. ihrem oder seinem Lehrstuhl.

Die Studierenden haben das Recht, spätestens nach der offiziellen Notenbekanntgabe (Versand des Leistungsausweises) Einsicht in sämtliche sie betreffenden Unterlagen zu den neu ausgewiesenen Modulen zu nehmen. Die Einsicht ist den Studierenden während einer angemessenen Dauer zu gewähren. Sie dürfen sich handschriftliche Notizen machen. Es besteht kein Anspruch auf Herausgabe von Kopien oder auf das Verwenden von Geräten, welche das Aufnehmen, Abbilden oder Abspeichern von Inhalten ermöglichen. Die Dauer der Einsichtnahme kann beschränkt werden.

13 Übergangsbestimmungen

13.1 Allgemeine Bestimmungen

Diese Studienordnung QF gilt für alle Studierenden, die das Studium im Herbstsemester 2022 oder später beginnen.

Für Studierende, die den Joint QF-Master an der WWF und am D-MATH vor Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen haben und nicht endgültig abgewiesen wurden, gelten nachfolgende Grundsätze.

13.2 Überführung

Alle Studierenden werden per Herbstsemester 2022 dieser Studienordnung QF unterstellt und in den Joint QF-Master gemäss dieser Studienordnung QF überführt.

13.3 Anrechnung bereits absolvierter Leistungen

Alle absolvierten und anrechenbaren Leistungen werden unter Vorbehalt von Ziffer 4 Studienordnung QF angerechnet. Es gilt jeweils die Anrechenbarkeit, die im elektronischen Vorlesungsverzeichnis veröffentlicht wurde.

Genaue Regelungen zur Anrechnung von Modulen bei Änderungen im Curriculum werden online auf den entsprechenden Webseiten (insb. der WWF, des D-MATH und der Joint QF-Master Programmseite) bekanntgegeben.

13.4 Regelung zu Fehlversuchen auf Masterstufe

Vor dem Herbstsemester 2022 unternommene Fehlversuche auf Masterstufe bleiben bestehen. Jedes Modul, in welchem vor dem Herbstsemester 2022 ein Fehlversuch erfolgt ist, kann noch einmal wiederholt und/oder substituiert werden. Die detaillierten Übergangsregelungen, insbesondere zu den Substitutionsmöglichkeiten von Modulen, werden für die Studierenden in allgemeiner Form bekannt gegeben

A1 Definition von Bereichen

Pflicht

Der Pflichtbereich eines Studienprogramms umfasst alle Module, welche zwingend absolviert werden müssen (Pflichtmodule). Für den Joint QF-Master umfasst dies nur die Masterarbeit.

Wahlpflicht

In einem Wahlpflichtbereich sind mehrere Module (Wahlpflichtmodule) zu einem grösseren Themenbereich zusammengefasst. Im Curriculum wird jeweils angegeben, wie viele ECTS Credits aus einem Wahlpflichtbereich mindestens belegt werden müssen oder maximal belegt werden können. Welche Module in einem Wahlpflichtbereich anrechenbar sind, wird semesterweise im elektronischen Vorlesungsverzeichnis der UZH beziehungsweise der ETH Zürich bekannt gegeben.

Kürzel	Bereich	Beschreibung
CORE FIN	Kernmodule Finance	In den Kernmodulen Finance werden die Funktionsweise von Finanzmärkten, die Allokation von Ressourcen und Preisbildung auf Kapital- und Finanzmärkten, sowie zentrale Probleme im Zusammenhang von kurz- und langfristigen Finanzierungen von Unternehmen vermittelt.
CORE MF	Kernmodule Mathematical Methods in Finance	Es werden zentrale Konzepte aus Wahrscheinlichkeitstheorie, Statistik, stochastischem Kalkül und numerischen Methoden für Fragen aus der Finanzmathematik vermittelt, sowie Anwendungen mathematischer Methoden für die Analyse von Portfolios, Risikomanagement, Bewertung und Absicherung von Derivaten, usw.

Wahl

Im Wahlbereich können Module (Wahlmodule) relativ frei aus einem grossen Themenbereich gewählt und angerechnet werden. Welche Module in einem Wahlbereich anrechenbar sind, wird semesterweise im elektronischen Vorlesungsverzeichnis der UZH beziehungsweise der ETH bekannt gegeben.

Kürzel	Bereich	Beschreibung
FIN	Finance	Im Wahlbereich Finance werden spezifische und fortgeschrittene Aspekte zu den Themen aus CORE FIN vermittelt.
MF	Mathematical Methods in Finance	Im Wahlbereich Mathematical Methods in Finance werden spezifische und fortgeschrittene Aspekte zu den Themen aus CORE MF vermittelt.

A2 Modulkategorien

Folgende buchbare Modulkategorien sind üblich. Die Module werden in der Regel benotet. Ist die Einstufung eines Moduls in eine Modulkategorie unklar, entscheidet die Studienprogrammleiterin bzw. der Studienprogrammleiter.

Modulkategorie	Beschreibung	Hinweise
Vorlesung	Vorlesungen dienen der Vermittlung von Lehrinhalten. Sie werden von den Dozierenden persönlich oder mittels moderner Kommunikationsmittel angeboten. Vorlesungen können sowohl Grundlagen als auch aktuelle Forschungsergebnisse vermitteln.	–
Übung	In Übungen vertiefen die Studierenden das Verständnis des Stoffs einer Vorlesung durch die Bearbeitung von Aufgaben und Fallbeispielen.	–
Vorlesung mit Übungen	Eine Vorlesung mit Übungen vermittelt im Vorlesungsteil der Veranstaltung Wissen, welches in Übungen durch die Bearbeitung von Aufgaben und Fallbeispielen vertieft wird.	Die Übungsstunden können separate Termine haben oder in die Vorlesungstermine integriert sein.
Seminar	Lehrveranstaltung mit hoher Interaktion von Studierenden und Dozierenden. Seminare dienen der Vertiefung des Erlernten. Sie geben den Studierenden die Möglichkeit, ein gegebenes Thema selbstständig zu bearbeiten und darüber vorzutragen.	Seminare können zu beliebigen Themen angeboten werden. Die Teilnehmendenzahl ist i.d.R. beschränkt. Es kann eine separate frühzeitige Bewerbung notwendig sein. In der Regel ist die Anwesenheit für alle Teilnehmenden Pflicht.
Prüfung ohne Lehrveranstaltung	Modul zur separaten Prüfung zur Wiederholung eines Leistungsnachweises eines nicht bestandenen oder nicht mehr angebotenen Moduls im folgenden Semester.	

Hinzu kommen Module, welche nicht über die üblichen Buchungstools der UZH und der ETH Zürich buchbar sind. Für den Joint QF-Master umfasst dies insbesondere die Masterarbeit. Der Prozess zur Anmeldung und Abgabe der Masterarbeit erfolgt gemäss Ziffer 3 Studienordnung QF.

A3 Curriculum Joint QF-Master

Das in diesem Anhang enthaltene Curriculum entspricht dem Regelcurriculum für den Masterstudiengang gemäss § 6 Rahmenverordnung QF. Es sieht für Vollzeitstudierende den Erwerb von etwa 30 ECTS Credits pro Semester vor (§ 6 Rahmenverordnung QF). Die zweckmäßige Zusammenstellung der Module, um im Durchschnitt 30 ECTS Credits pro Semester zu erwerben, obliegt den Studierenden.

	MSc UZH ETH in Quantitative Finance
Kernmodule	<p>36 ECTS Credits mind. 12 ECTS Credits aus dem Wahlpflichtbereich CORE FIN mind. 12 ECTS Credits auf dem Wahlpflichtbereich CORE MF</p>
Wahlmodule	<p>24 ECTS Credits mind. 9 ECTS Credits aus dem Wahlbereich FIN mind. 9 ECTS Credits auf dem Wahlbereich MF</p>
Masterarbeit	30 ECTS Credits

Bedingungen und Hinweise

- Werden aus den Kernmodulen mehr als 36 ECTS Credits erworben, können diese Module gemäss Zuordnung zu den Wahlbereichen FIN und MF angerechnet werden.
- Es können zwei Seminare an den Studienabschluss angerechnet werden. Weitere Seminare können nur nach bewilligtem Antrag angerechnet werden. Der Antrag muss vor Absolvierung des Seminars an den Prüfungsdelegierten gestellt werden.